

1. Änderungssatzung zur

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf

Gemäß §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf in der Fassung vom 18.06.2015 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der bisherige § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 2.

Der bisherige § 1 Absatz 2 entfällt

Der bisherige § 1 Absatz 3 wird § 1 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt.

Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine *Betreuungsgebühr zu entrichten*.

(...)

Der bisherige § 1 Absatz 4 entfällt

Der bisherige § 1 Absatz 5 wird § 1 Absatz 3

Der bisherige § 1 Absatz 6 wird § 1 Absatz 4

Der bisherige § 1 Absatz 7 wird § 1 Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 7) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen. Als monatliches Einkommen ist abweichend von § 1 Absatz 4 das durchschnittliche

monatliche Einkommen des Veranlagungszeitraumes der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen.

Der bisherige § 1 Absatz 8 wird § 1 Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

- (6) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder und besteht für das erste Kind keine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes, so ermäßigt sich die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %.

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder und besteht für das erste Kind eine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes, so ermäßigt sich die Gebühr beim dritten Kind um 50 % und ab dem vierten Kind um 100 %.

Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder, sondern ausschließlich durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut wird.

Der bisherige § 1 Absatz 9 wird § 1 Absatz 7

Der bisherige § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 6 wird nicht gewährt.

**Artikel 2
Gebührenstaffel**

Die der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf gem. § 1 Abs. 2 Satz 5 beigefügte Gebührenstaffel wird um die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Gebührenstaffel ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.06.2018

STADT BURGDORF

Baxmann
(Bürgermeister)